

# **SATZUNG DES VEREINS**

## **„mucjazz - Münchner Verein zur Förderung von Jazz e.V.“**

### **§1 Name, Rechtsform und Zweck**

#### **§ 1/1**

Der Verein führt den Namen „mucjazz - Münchner Verein zur Förderung von Jazz e.V.“

#### **§ 1/2**

Der Sitz des Vereins ist in München. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 1/3**

Zweck des mucjazz - Münchner Verein zur Förderung von Jazz e.V. ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere des Jazz. Dazu gehört insbesondere die Verleihung von finanziell dotierten Preisen und Förderpreisen an hervorragende Künstler und begabte Nachwuchskünstler. Ferner sollen Auftritte für Künstler ermöglicht werden.

**§1/3/1** Förderpreise werden in geeigneter Weise öffentlich und unter Nennung der Vergaberichtlinien ausgeschrieben, insbesondere auf der Homepage des Vereins. Um einen Förderpreis können sich grundsätzlich alle in Betracht kommenden Künstler schriftlich und durch Einsendung von Tonträgern beim Vorstand des Vereins bewerben. Zudem können Mitglieder des Vereins dem Vorstand Künstler als Preisträger vorschlagen.

**§1/3/2** Die ordentlichen Vereinsmitglieder berufen eine mindestens 3- und maximal 5-köpfige Jury, die aus den beim Vorstand eingegangenen Bewerbungen bzw. Vorschlägen die Preisträger nach musikalischer Qualität auswählt.

**§1/3/3** Preise und Förderpreise dürfen nicht der Finanzierung des Lebensunterhaltes von Künstlern dienen. Sie sollen vielmehr der fachlichen/künstlerischen Ausbildung, der Anschaffung von Instrumenten bzw. musikalischer Hilfsmittel oder der Ermöglichung von Auftritten dienen. Eine entsprechende Zweckbestimmungserklärung ist bei Preisverleihung von den Preisempfängern zu unterschreiben

#### **§ 1/4**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 1/5**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 1/6**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 1/7**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Mitgliedschaft**

#### **§ 2/1**

Die Mitgliedschaft kann auf Antrag erworben werden von natürlichen Personen und von juristischen Personen, die die Grundsätze des Vereins bejahen und diese zu fördern bereit sind.

#### **§ 2/2**

Der Verein hat fördernde Mitglieder und ordentliche Mitglieder.

### **§ 2/3**

Förderndes Mitglied kann jeder Interessierte im Sinne von § 2/1 werden. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird schriftlich beim Vorstand beantragt und vom Vorstand beschlossen. Nach dem Beschluss des Vorstandes wird die Mitgliedschaft -nach Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages und schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand oder deren Beauftragten - wirksam.

### **§ 2/4**

Ordentliche Mitglieder werden aus dem Kreis der fördernden Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden.

### **§ 2/5**

Mitglieder zahlen vom Vorstand festzusetzende, jährliche Mitgliedsbeiträge. Für Kalenderjahre, in denen die Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist stets der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### **§ 2/6**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

**§ 2/6/1** Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung mittels Einschreiben an den Vorstand der Gesellschaft zu erfolgen. Er ist jederzeit zulässig. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall nicht erstattet.

**§ 2/6/2** Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand ist mit sofortiger Wirkung zulässig, wenn das Verhalten des Mitglieds in erheblicher Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht oder verspätet bezahlt hat.

**§ 2/6/3** Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen entscheidet.

## **§3 Organe**

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung.

## **§4 Der Vorstand**

### **§ 4/1**

Zum Vorstand kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Schatzmeister(in). Der Vorstand kann bis zu drei zusätzliche Mitglieder kooptieren. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind 1. und 2. Vorsitzende, Schatzmeister(in) und Schriftführer(in), und zwar jeder für sich allein. Im Innenverhältnis gilt: Schriftführer(in) und Schatzmeister(in) haben vor Eingehung von Rechtsgeschäften, die den gewöhnlichen Rahmen des Geschäftsbetriebes übersteigen, die Zustimmung der beiden Vorsitzenden einzuholen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrer Funktion ehrenamtlich tätig.

### **§ 4/2**

Die Vorsitzenden, Schriftführer(in) und Schatzmeister(in) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig ein anderes Verfahren bestimmt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der Zeit, für die es gewählt wurde. Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit freiwillig niederlegen.

### **§ 4/3**

Innerhalb dieser Jahre kann der Vorstand nur mit einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Ist eine Neuwahl des Vorstandes nicht rechtzeitig durchgeführt worden, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 4/4**

In allen Fällen der Amtsbeendigung bleibt ein Vorstandsmitglied jedoch im Amt, bis ein(e) Nachfolger(in) bestimmt ist.

Bei vorherigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes bestimmt der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied, das für die verbleibende Amtszeit dient, es sei denn, die nächste Mitgliederversammlung wählt ein anderes Ersatzmitglied.

### **§ 4/5**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Ausschüsse oder Beiräte berufen und ihnen Aufgaben zuweisen.

### **§ 4/6**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§5 Mitgliederversammlung**

### **§ 5/1**

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, spätestens 2 Wochen (Ladungsfrist) vor der Versammlung, zu laden sind. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung genügt die rechtzeitige Absendung der Post oder E-Mail.

### **§ 5/2**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 15% aller Mitglieder oder 20% der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Zu einer außerordentlichen Versammlung wird mindestens 2 Wochen vor Eröffnung durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende(n) schriftlich mit Begründung und Tagesordnung geladen.

### **§ 5/3**

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Vertretung ist nur durch ein anderes ordentliches Mitglied zulässig. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Auf ein anwesendes Mitglied können maximal zwei Vollmachten übertragen werden.

### **§ 5/4**

Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend sind.

**§ 5/4/1** Kommt die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheit von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder nicht zustande, beruft der Vorstand innerhalb zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung ein, die mit den dann anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Hierauf hat der Vorstand in seiner Ladung hinzuweisen.

### **§ 5/5**

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung ein anderes Mehrheitserfordernis bestimmt.

### **§ 5/6**

In der ordentlichen Jahresversammlung hat der/die 1. oder 2. Vorsitzende einen Jahresbericht und der/die Schatzmeister(in) einen Rechenschaftsbericht zu erteilen.

### **§ 5/7**

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

**§ 5/7/1** Dem/der Schatzmeister(in) kann Entlastung erst nach Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch mindestens 2 bestimmte Kassenprüfer(innen) erteilt werden, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr bestimmt werden.

**§ 5/7/2** Die Kassenprüfer(innen) haben jederzeit Einblick in die Kassenführung. Sie prüfen zum Ende jedes Geschäftsjahres die Kassenführung.

#### **§ 5/8**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder des Vereins bindend.

#### **§ 5/9**

Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von Schriftführer(in) und 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

### **§ 6 Rücklagen**

Der Verein bildet soweit als möglich Rücklagen zur Realisierung des Vereinszweckes im Sinne des § 1.3 und für einnahmeschwache Zeiten. Die steuerlichen Vorschriften sind zu beachten.

### **§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

#### **§ 7/1**

Anträge auf Satzungsänderungen, die vom Vorstand oder von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins gestellt werden können, müssen allen Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher mit der Einladung bekannt gegeben werden und bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.

#### **§ 7/2**

Satzungsänderungen werden nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Finanzamt vorgenommen.

#### **§ 7/3**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

#### **§ 7/4**

Sofern nach § 9/1 und § 9/3 die erforderliche Mehrheit nicht zustande kommt, ist der Vorstand verpflichtet innerhalb vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der mit einfacher Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder über diesen Beschlußgegenstand beschlossen werden kann. Hierauf hat der Vorstand in seiner Ladung nach §7 hinzuweisen.

#### **§ 7/5**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen jeweils zur Hälfte dem Förderkreis Jazz und Malerei München e.V. (Postadresse: Einsteinstr. 44, 81675 München) und der IG Jazz Burghausen e.V. (Postadresse: Kanzelmüllerstr. 94, 84489 Burghausen) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

München, 20. Juni 2013